

DIE FUNKTION DER KONTAKTPERSON RUHT

1. ab der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss und
2. während der Zeit
 - der Suspendierung,
 - der Außerdienststellung,
 - einer Abwesenheit vom Dienst von länger als drei Monaten und
 - der Ableistung des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes.

DIE FUNKTION DER KONTAKTPERSON ENDET

1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer,
2. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
3. mit dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst,
4. durch Verzicht,
5. durch Ausscheiden aus dem betreffenden Vertretungsbereich und
6. durch den Wegfall der Funktion, die Voraussetzung für die Bestellung war.

KONTAKTPERSONEN WERDEN IHRER FUNKTION ENTHOBEN, WENN DIESE

1. aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können oder
2. die ihnen obliegenden Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt haben oder
3. diese ein mit ihrer Stellung unvereinbares Verhalten gezeigt haben oder
4. diese durch ein ordentliches Gericht rechtskräftig verurteilt werden.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Steiermärkisches Landes-Gleichbehandlungsgesetz;
StLGBG 2023, LGBl. Nr. 46/2023 i.d.g.F.

§§ 47, 48, 49, 50 i.V.m.
§§ 34 Abs. 1 Z 3 und Abs. 3, 35, 36

KONTAKT






Wir stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung!

Ombudschaft der
Gleichbehandlungsbeauftragten
Burgring 4, 8010 Graz
gleichbehandlung@stmk.gv.at
Tel: 0316/877 5841
www.gleichbehandlung.steiermark.at



KONTAKTPERSONEN

-  Telefon: (0316) 877-5841
-  gleichbehandlung@stmk.gv.at
-  www.gleichbehandlung.steiermark.at

KONTAKTPERSONENBESTELLUNG

Kontaktpersonen sind zu bestellen für

1. das Amt der Landesregierung
2. die Bezirkshauptmannschaften und die politische Expositur Gröbming
3. die Agrarbezirksbehörde für Steiermark
4. andere Verwaltungsstellen des Landes
5. die Anstalten und Betriebe des Landes
6. Gemeinden und Gemeindeverbände

Für besonders große und organisatorisch trennbare oder örtlich getrennt untergebrachte Dienststellen können zwei oder mehrere Kontaktpersonen bestellt werden, soweit dies unter Beachtung der Personalstruktur und der Zielsetzung des StLGBG 2023 dienlich ist.

Die Kontaktpersonen des Landes sind für einen bestimmten örtlichen Wirkungsbereich auf die Dauer von fünf Jahren von der Landesregierung im Einvernehmen mit der jeweiligen Person zu bestellen. Vor der Bestellung ist die Gleichbehandlungskommission zu hören.

In einer Gemeinde mit mindestens 15 Bediensteten hat der Gemeinderat auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Kontaktperson für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die Bestellung ist der/dem Gleichbehandlungsbeauftragten mitzuteilen.

Für zwei oder mehrere Dienststellen kann eine gemeinsame Kontaktperson bestellt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Personalstruktur der Dienststelle und der Verwirklichung der Gleichbehandlung und Gleichstellung am besten entspricht.

Vertreterinnen/Vertreter der Dienstgeberin/des Dienstgebers dürfen NICHT als Kontaktperson bestellt werden.

AUFGABEN

Die Kontaktpersonen haben sich mit Fragen der Gleichbehandlung und Gleichstellungen in ihrer Dienststelle zu befassen.

Sie haben Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Bediensteter entgegenzunehmen und die Bediensteten zu beraten bzw. zu unterstützen.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- ▶ Hinweis auf das StLGBG 2023 in geeigneter und leicht zugänglicher Form
- ▶ Weitergabe von Informationen bezüglich Gleichbehandlung und Gleichstellung
- ▶ Unterstützung bei behaupteter Diskriminierung aus einem Diskriminierungsgrund sowie – die Zustimmung vorausgesetzt – Befassung von Vorgesetzten, Personalvertretung und der/des Gleichbehandlungsbeauftragten
- ▶ Funktion als Ansprechperson bei Belästigung
- ▶ Informationsaustausch mit der/dem Gleichbehandlungsbeauftragten

Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihr Dienststand (Karenz, Pensionierung etc.) bzw. Ihre Erreichbarkeit ändert.

Für Kontaktpersonen in den Gemeinden:

Weisen Sie bitte darauf hin, dass Stellenausschreibungen vor der Veröffentlichung an gleichbehandlung@stmk.gv.at zur Überprüfung und Freigabe übermittelt werden müssen.

RECHTE

Kontaktpersonen sind in Ausübung ihrer Tätigkeit **weisungsfrei**.

Der Kontaktperson steht unter Fortzahlung der Dienstbezüge die zur Erfüllung der Aufgaben notwendige freie Zeit zu. Die Tätigkeit ist möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes auszuüben; dabei ist jedoch auf die zusätzliche Belastung aus dieser Tätigkeit Rücksicht zu nehmen.

Die Kontaktpersonen dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und aus diesem Grund benachteiligt werden. Aus dieser Tätigkeit darf in der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen. Soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten, ist den Kontaktpersonen die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Gleichbehandlung und Gleichstellung zu ermöglichen.

Die Teilnahme an Besprechungen mit der/dem Gleichbehandlungsbeauftragten ist den Kontaktpersonen zu gestatten, soweit keine zwingenden dienstlichen Interessen entgegenstehen.

PFLICHTEN

Die Kontaktpersonen sind – soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist – zur **Verschwiegenheit** über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im überwiegenden schutzwürdigen Interesse der von der Diskriminierung betroffenen Person oder im überwiegenden sonstigen Interesse des Schutzes vor Diskriminierung geboten ist.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Kontaktperson.

Sie sind verpflichtet, die von der Landesregierung oder vom Gemeinderat verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechtes auf Datenschutz zu erteilen.